

ad 35665, II, L, f

30/198

[7]

Statut

(Genossenschafts-Vertrag)

des

Marine-Consum-Magazins

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

und dem Sitze in

P o l a.

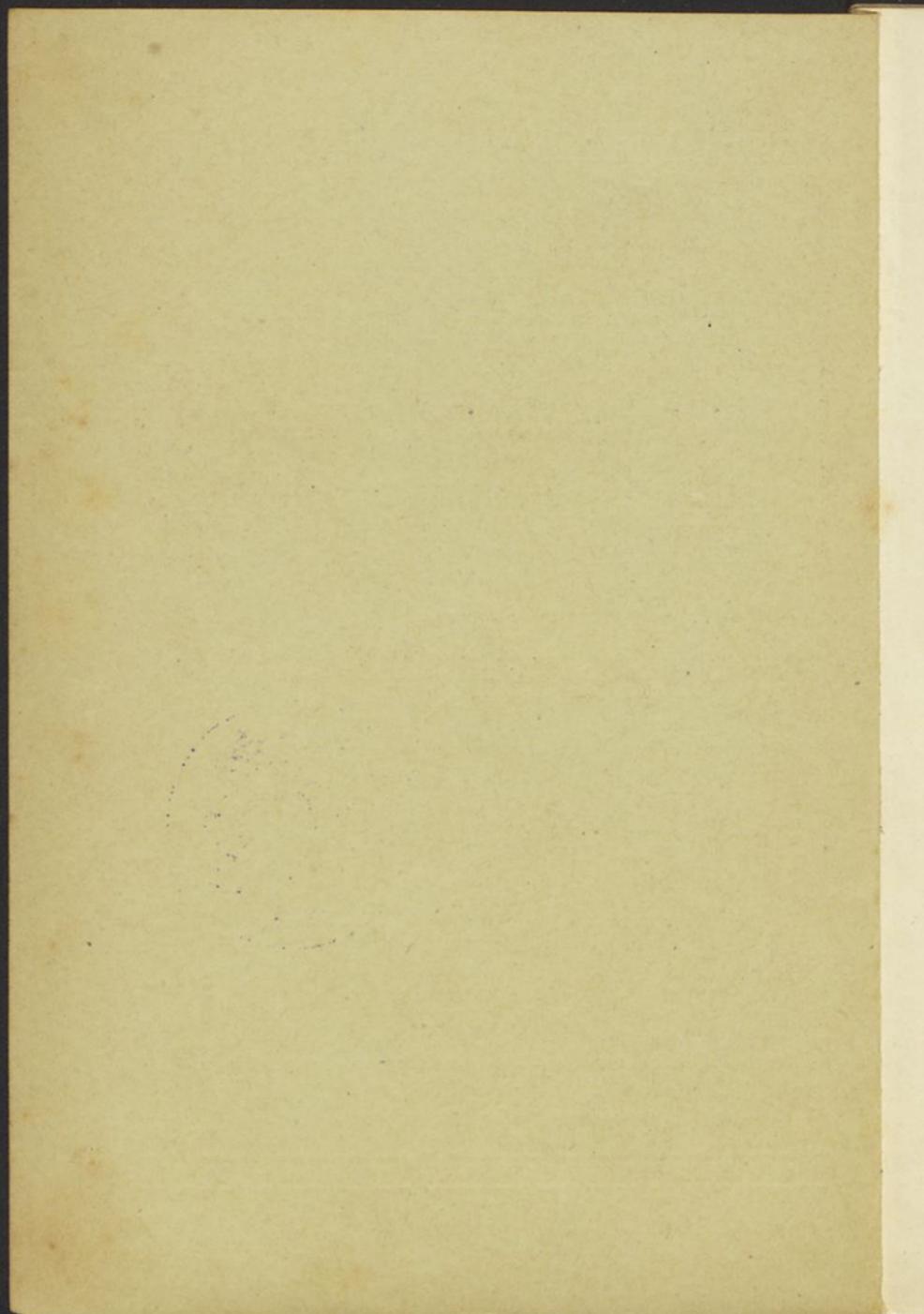
Genehmigt mit Erlass der k. k. Statthalterei in Triest, Z. 27.381/I,
vom 22. December 1897, registriert vom k. k. Kreisgerichte in
Rovigno mit Z. 3567 vom 30. December 1897.



Pola 1898.

Im Selbstverlage des Marine-Consum-Magazins.

Buchdruckerei Kleinmayr & Bamberg, Laibach.



Statut

(Genossenschafts-Vertrag)

des

Marine-Consum-Magazins

registr. Genossenschaft mit beschr. Haftung und dem Sitze

in

P o l a .

Genehmigt mit Erlass der k. k. Statthaltereı in Triest, Z. 27.381/I,
vom 22. December 1897, registriert vom k. k. Kreisgerichte in
Rovigno mit Z. 3567 vom 30. December 1897.



Pola 1898. ¹⁰

Im Selbstverlage des Marine-Consum-Magazins.

Buchdruckerei Kleinmayr & Bamberg, Laibach.

030056853

§ 1. Firma der Genossenschaft.

Unter der Firma: «Marine-Consum-Magazin, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung» besteht für die k. u. k. Marine-Angehörigen, inclusive des Marine-Arbeiter-Personals, eine Wirtschafts-Genossenschaft mit dem Sitze in Pola nach den allgemeinen gesetzlichen und den besonderen Bestimmungen dieses Vertrages. Punkt 1.

Die Genossenschaft, deren Dauer eine unbestimmte ist, wird dritten Personen gegenüber gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Zur rechtlichen Giltigkeit der vom Vorstande hinausgegebenen Acten und Urkunden ist deren Zeichnung durch den Präses und ein weiteres Mitglied des Vorstandes erforderlich, welche in der Weise erfolgt, dass die Genannten ihre Unterschrift unter die gedruckte, gestempelte oder handschriftliche Firma setzen.

§ 2. Zweck der Genossenschaft.

Zweck des Unternehmens ist, durch einheitlich geleitete Beschaffung guter, unverfälschter und billiger Lebensmittel, sowie sonstiger für den häuslichen Bedarf benötigter Consum-Artikel im Großen, und Abgabe derselben im Detail den Mitgliedern und Theilnehmern der Genossenschaft Punkt 2.

die Führung eines geordneten Haushaltes mit dem denselben vom Staate gewährten Einkommen zu erleichtern.

§ 3. Ausschluss eines Gewinnes.

- Punkt 3. Ein positiver Gewinn an Baargeld zu Gunsten der Mitglieder und Theilnehmer der Genossenschaft durch Dividenden oder Zinsenbezug ist nicht beabsichtigt.

§ 4. Beitritt zur Genossenschaft.

- Punkt 4. Der Beitritt zu dieser, dem allgemeinen Besten der Angehörigen dienenden Institution ist ein freiwilliger.
- Punkt 5. Derselbe kann nach vorhergehender Anmeldung entweder als Mitglied oder als Theilnehmer erfolgen.
- Punkt 6. Als Mitglieder können der Genossenschaft beitreten:
- a) alle in Rangclassen eingetheilte active und pensionierte Gagisten der k. u. k. Kriegsmarine;
 - b) Unterabtheilungen des k. u. k. Matrosen-Corps (des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr und Gendarmerie), als solche vertreten durch deren Commandanten;
 - c) Officiers-, Seecadetten-, Beamten- und Eleven-Messen der k. u. k. Kriegsmarine, vertreten durch den betreffenden Messe-Vorstand.

Als Theilnehmer können in die Genossenschaft aufgenommen werden: Punkt 7.

- a) die in zeitlicher Anstellung bei der k. u. k. Kriegs-Marine dienenden Assistenten, Lehrer, Bautechniker, Constructionszeichner und Diurnisten;
- b) die in keine Rangclassen eingetheilten activen und pensionierten Gagisten der k. u. k. Kriegs-Marine;
- c) die nach erster und zweiter Art verehelichten Unterofficiere der k. u. k. Kriegs-Marine;
- d) die Unterofficiers-Messen, bezw. die Arbeiter-Menagen der k. u. k. Kriegs-Marine, vertreten durch den Überwachungsofficier oder Beamten der Messe;
- e) das effectiv angestellte Civil-Arbeiter-Personal des Seearsenals und des Land- und Wasser-Bauamtes, sowie die effectiven Civil-Werftmatrosen sämtlicher Lohnclassen, und zwar sämtliche verheiratheten Standes oder Witwer mit Familie.

Die Generalversammlung kann die Erweiterung des Kreises der Mitglieder und Theilnehmer beschließen.

Die Aufnahme der Mitglieder und Theilnehmer erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft auf Grund einer schriftlichen Erklärung der Aufnahmsbewerber, worin sich selbe verpflichten, die Bestimmungen des vorliegenden Statuts, bezw. die vertragsmäßigen Verpflichtungen der Genossenschaft, voll anzunehmen und nach Einzahlung, bezw. Erlag der nachfolgend fest- Punkt 8.

gesetzten «Antheils-Einlagen» im Betrage von zehn Kronen ö. W., respective der «Beiträge» von einer Krone ö. W., und zwar:

1.) für die sub § 4, Punkt 6 *a* und *c*, genannten Gagisten durch Erlag einer Antheils-Einlage;

2.) für die sub § 4, Punkt 6 *b*, genannten Corporationen durch Erlag von mindestens drei Antheils-Einlagen;

3.) für die sub § 4, Punkt 7, genannten Personen und Corporationen durch Erlag des Beitrages.

Freiwillig oder im Wege der Ausschließung aus der Genossenschaft ausgeschiedene Mitglieder oder Theilnehmer werden bei ihrem Wiedereintritte wie Neueintretende behandelt.

§ 5. Betriebscapital der Genossenschaft.

Punkt 9.

Das Betriebscapital der Genossenschaft wird durch Einzahlung der Antheils-Einlagen seitens der Mitglieder und Einzahlung der Beiträge seitens der Theilnehmer gebildet.

Das Betriebscapital dient zum Betriebe des Unternehmens. Die Antheils-Einlagen lauten auf den Namen des betreffenden Mitgliedes, sind unveräußerlich und ebenso die Beiträge unverzinslich.

§ 6. Mittel der Genossenschaft.

Punkt 10.

Die Mittel des Unternehmens bestehen in:

1.) dem gezeichneten und volleingezahlten Antheils-Einlagen der Mitglieder;

- 2.) den Beiträgen der Theilnehmer;
- 3.) den Immobilien;
- 4.) den Warenvorräthen;
- 5.) den etwaigen Regie-Überschüssen;
- 6.) dem Reservefonds.

§ 7. Reservefond.

Aus den bilanzmäßigen Überschüssen der Genossenschaft wird ein Reservefond gebildet, welcher für Verluste, die durch den laufenden Regie-Überschuss nicht gedeckt werden können, heranzuziehen ist. Punkt 11.

Die Höhe des Reservefonds wird über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt, doch soll derselbe mindestens die Höhe von 50 0/0 des Betriebscapitals erreichen. Punkt 12.

§ 8. Leitung der Genossenschaft.

Die Leitung der Genossenschaft obliegt dem Vorstand im Vereine mit dem Revisions- und Überwachungs-Ausschusse. Punkt 13.

Die Publicationen der Genossenschaft erfolgen theils durch Druck, theils durch Anschlag an der schwarzen Tafel im Vereinslocale

Sämmtliche Stellen der Leitung sind Ehrenämter.

§ 9. Vorstand.

Der Vorstand, bestehend aus einem Präses, einem Verwalter und einem den Verwalter unterstützenden Cassier, ist mit der Leitung der Geschäfte der Genossenschaft betraut. Punkt 14.

Punkt 15. Die Vorstandsmitglieder werden über Vorschlag des Revisions- und Überwachungs-Ausschusses aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Punkt 16. Im Falle der Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Cooptieren ergänzen.

§ 10. Revisions- und Überwachungs-Ausschuss.

Punkt 17. Der Revisions- und Überwachungs-Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.

Punkt 18. Der Revisions- und Überwachungs-Ausschuss wird aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der ordentlichen Generalversammlung der Genossenschaft in einem einzigen Wahlgang auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der derart gewählte Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Im Falle der Ausscheidung eines Revisions-Ausschussmitgliedes während der Wahlperiode kann sich der Revisions-Ausschuss bis zur nächsten Generalversammlung durch Cooptieren ergänzen.

§ 11. Obliegenheiten des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt im allgemeinen:

Punkt 19.

1.) Die Überwachung der genauen Einhaltung des Genossenschaftsvertrages seitens der Mitglieder und Theilnehmer, sowie die ordnungsmäßige Durchführung der von der Generalversammlung sowie dem Revisions- und Überwachungs-Ausschusse gefassten rechtsgiltigen Beschlüsse;

2.) die rationelle Gebarung mit den Mitteln der Genossenschaft;

3.) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft;

4.) die selbständige und durch den Genossenschaftsvertrag und die Beschlüsse des Revisions- und Überwachungs-Ausschusses beschränkte ordnungsmäßige Führung der Geschäfte der Genossenschaft, sowie die fallweise Regelung der Verkaufspreise des Consum-Magazins im entsprechenden Verhältnisse zu den Einkaufspreisen und Regiezuschlägen, dann die Veröffentlichung der bezüglichen Preislisten;

5.) die ordnungsmäßige Führung der durch die bestehenden Gesetze bedingten Bücher und Register;

6.) die Aufstellung der Bilanzen und Vorlage der jährlichen Bilanzen an die Generalversammlung;

7.) die gesicherte Verwahrung der Cassen, Lagerbestände des Consum-Magazins und der vorhandenen Documente;

8.) die Aufnahme und Entlassung der Bediensteten des Consum-Magazins;

9.) in erster Linie die Schlichtung aller Differenzen, Wünsche und Beschwerden, welche aus der verschiedenartigen Auslegung des Genossenschaftsvertrages und der Geschäftsordnung seitens der Mitglieder entstehen.

Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so fungiert der k. u. k. Militär-Hafen-Commandant als Schiedsrichter;

10.) die Entscheidung über den an die Mitglieder und Theilnehmer seitens des Consum-Magazins über die statutenmäßig festgesetzte Grenze zu gewährenden Personal-Credit;

11.) die Vorlage von Anträgen bezüglich des Regie-Procentsatzes, des Reservefonds und der sonstigen Geschäftsgebarung anlässlich der Rechenschaftsablegung an die Generalversammlung;

12.) die Antragstellung hinsichtlich der Rückerstattung des nach Dotierung des Reservefonds eventuell sich ergebenden Regie-Überschusses an die Mitglieder und Theilnehmer;

13.) die Verfügung betreffs nutzbringender Anlage der Cassabestände;

14.) die Vorlage der seitens der Generalversammlung genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanz an das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section) und an die Statthalterei in Triest.

§ 12. Obliegenheiten des Revisions- und Überwachungs-Ausschusses.

Dem Revisions- und Überwachungs-Ausschuss Punkt 20.
obliegt:

1.) Der Vorschlag zur Wahl des Vorstandes an die Generalversammlung;

2.) die Revision und Überwachung der Geschäftsführung im Allgemeinen;

3.) die Vornahme mindestens zweimal jährlicher Revision der Warenvorräthe des Consum-Magazins;

4.) die Revision und Prüfung der einvierteljährigen Rechnungs- und Cassa-Abschlüsse sowie der Jahres-Bilanz;

5.) die Vornahme von einvierteljährigen Inventuren in Gemeinschaft mit dem Vorstande;

6.) die Genehmigung zur Anschaffung größerer Warenvorräthe, als der muthmaßliche zweimonatliche Bedarf des Consum-Magazins dies erheischt;

7.) die Bestimmung der vom Consum-Magazine zu führenden Waren-Artikel, sowie des Höchstbetrages, welcher in einer einzelnen Warengattung angelegt werden darf, im Vereine mit dem Vorstande;

8.) die Überwachung des Personal-Credits der Mitglieder und Theilnehmer;

9.) die Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern und Theilnehmern im Vereine mit dem Vorstande;

10.) die Erstattung eines Berichtes an die Generalversammlung über die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes;

11) die Mitglieder des Revisions- und Überwachungs-Ausschusses haften für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

§ 13. Vorstands-, Revisions- und Überwachungs-Ausschusssitzungen.

Punkt 21.

Der Vorstand und der Revisions- und Überwachungs-Ausschuss werden fallweise, mindestens jedoch monatlich einmal vom betreffenden Präses zu Sitzungen über die Ressorts-Angelegenheiten einberufen.

Die Beschlüsse in diesen Sitzungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst, und ist bei denselben die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 14. Rechte der Mitglieder und Theilnehmer.

Punkt 22.

Sämmtliche Mitglieder und Theilnehmer der Genossenschaft genießen das Recht, die zu ihrem eigenen Familienhaushalte, bezw. ihrer Messe oder gemeinschaftlichen Verpflegung benötigten Lebensmittel und Consum-Artikel zu den vom Vorstand ausgeworfenen Tarifpreisen und Tagesstunden aus dem Consum-Magazine zu beziehen.

Punkt 23.

Der Bezug der Waren kann nur auf Grund eines vom Vorstand ausgestellten Abfassbuches auf Credit (§ 26) und nur ausnahmsweise gegen Baarzahlung erfolgen.

Auf dem Titelblatte des Abfassbuches ist der Name, die Charge (Charakter, bezw. Unterabtheilung oder Messe), die Kopffzahl der Familienmitglieder (der Mitglieder oder Theilnehmer) sowie der gewährte und nicht zu überschreitende Personal-Credit ersichtlich zu machen. Die Abfassbücher werden zum Selbstkostenpreise und gestempelt vom Consum-Magazine den Mitgliedern und Theilnehmern verabfolgt.

Die Richtigkeit der Angaben des Titelblattes sind vom vorgesetzten Commando des Inhabers des Abfassbuches zu bestätigen.

Die Abrechnung und Bezahlung der auf Credit bezogenen Waren hat zu erfolgen: Punkt 24.

- a) seitens der sub § 4, Punkt 6 *a* und *c*, genannten Mitglieder und Punkt 7 *a* und *b* genannten Theilnehmer monatlich;
- b) seitens der sub § 4, Punkt 6 *b*, genannten Mitglieder und Punkt 7 *c* und *d* genannten Theilnehmer decadenweise;
- c) seitens der sub § 4, Punkt 7 *e*, genannten Theilnehmer wöchentlich.

Den eingeschifften Mitgliedern und Theilnehmern sowie deren Familien ist der Bezug der Waren nach Punkt 24 gestattet. Punkt 25.

Als Maximalgrenze des Personal-Credits für den Warenbezug aus dem Consum Magazine wird angesehen: Punkt 26.

- 1.) Für die sub § 4, Punkt 6 *a*, genannten Mitglieder und Punkt 7 *a* und *b* genannten Theilnehmer die Hälfte der Monatsgage, respective Pension;

2.) für die sub § 4, Punkt 6 *b* und *c*, genannten Mitglieder und Punkt 7 *d* genannten Theilnehmer die Summe der Menage (Verpflegsgelder einer Decade);

3.) für die sub § 4, Punkt 7 *c*, genannten Theilnehmer drei Viertel der Gesamtgebühren einer Decade;

4.) für die sub § 4, Punkt 7 *e*, genannten Theilnehmer drei Viertel des Wochenlohnes.

Punkt 27. Sämmtliche mit Antheils-Einlagen gutgebuchte Mitglieder genießen das active und passive, entweder persönlich oder durch Vertretung mit schriftlicher Vollmacht auszuübende Wahlrecht in der Genossenschaft.

Jede Antheils-Einlage zählt als eine Stimme.

Punkt 28. Jedem Mitglied und Theilnehmer steht das freie Beschwerde- und Reclamationsrecht im aufgelegten Beschwerdebuche zu; auch ist jedem derselben auf Verlangen Einsicht in das Personal-Contobuch zu gewähren.

§ 15. Pflichten der Mitglieder und Theilnehmer.

Punkt 29. Die Mitglieder und Theilnehmer verpflichten sich schriftlich zu den im § 4, Punkt 8, festgesetzten Aufnahmebedingungen, sowie gleichzeitig durch schriftliche Erklärung, ihre Einwilligung zur Hereinbringung der Forderungen des Consum-Magazins für auf Credit genommene Waren eventuell durch Gehalts- oder Löhnungsabzug zu geben.

Die Mitglieder und Theilnehmer verpflichten sich zu solidarischer Haftung gegenüber den Genossenschafts-Gläubigern mit allen ihren gebuchten Antheils-Einlagen und Beiträgen, sowie einem weiteren Betrage in der Höhe der Antheils-Einlage, bezw. des Beitrages. Punkt 30.

Die Mitglieder und Theilnehmer dürfen ihre Rechte an die Genossenschaft unter keiner Bedingung an dritte Personen übertragen oder bezogene Waren an solche weiter verkaufen. Punkt 31.

Dawiderhandelnde werden aller ihrer Rechte an die Genossenschaft verlustig und aus derselben ausgeschlossen.

§ 16. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.

Rechtsgiltige, für die ganze Genossenschaft bindende Beschlüsse werden von der Generalversammlung im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Punkt 32.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands-Präses. Punkt 33.

Beschlüsse der Generalversammlung können erst nach Genehmigung durch die politische Behörde und das k. u. k. Militär-Hafen-Commando für alle Mitglieder und Theilnehmer bindend in Kraft treten. Punkt 34.

Wenn zwischen diesen beiden Behörden eine Meinungsverschiedenheit besteht, so ist die Entscheidung des k. u. k. Hafen-Admiralats einzuholen.

Punkt 35. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt alljährlich vierzehn Tage nach Abschluss der Jahres-Bilanz und des Berichtes des Revisions- und Überwachungs-Ausschusses und vierzehn Tage vor dem Zusammentritte derselben durch den Vorstands-Präses mittelst Avisos im k. u. k. Hafen-Admiralats-Tagsbefehl zu Pola.

Punkt 36. Außerordentliche General-Versammlungen können über Einvernehmen des Vorstandes mit dem Revisions- und Überwachungs-Ausschusse sowie auf Anordnung der k. u. k. Marine-Centralstelle jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung und der Zusammentritt sowie die Beschlussfassungen erfolgen wie bei ordentlichen Generalversammlungen.

Punkt 37. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Vertretung von mindestens dem vierten Theile aller Antheils-Einlagen der Genossenschaft erforderlich.

Punkt 38. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Genossenschaft; jede Antheils-Einlage repräsentiert eine Stimme. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.

Punkt 39. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen :

- a) die Ertheilung des Absolutoriums für die Geschäftsgebarung des abgelaufenen Jahres;
- b) die Vornahme der Wahlen in den Vorstand und Revisions- und Überwachungs-Ausschuss;

- c) die Vertheilung, bezw. Verwendung, des allenfalls nach Deckung des Reservefonds erübrigenden Regie-Überschusses, unter Wahrung des Grundsatzes, dass derselbe im Verhältnisse zum Werthe der im letzten Verwaltungsjahr aus dem Consum-Magazine bezogenen Waren an die am Schlusse des Verwaltungsjahres der Genossenschaft angehörenden Mitglieder und Theilnehmer zu vertheilen ist;
- d) die Beschlussfassung über geschäftsordnungsmäßig gestellte Anträge der Geschäftsleitung und der Mitglieder;
- e) der An- und Verkauf von Immobilien.

Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Antheils-Einlagen in der Generalversammlung vertreten sind und die Zustimmung mit Dreiviertel-Majorität der vertretenen Antheils-Einlagen erfolgt. Punkt 40

Die Auflösung der Genossenschaft, Vertheilung der Mittel oder von Bestandtheilen derselben oder darauf abzielende Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von neun Zehntel der Antheilseinlagen-Inhaber beschlossen werden.

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung umfasst die Tagesordnung, die Führung eines Sitzungs-Protokolls und der Wahllisten. Punkt 41.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstands-Präses gehandhabt.

§ 17. Austritt aus der Genossenschaft.

- Punkt 42. Der Austritt der Mitglieder aus der Genossenschaft kann principiell nur mit Abschluss des Geschäftsjahres (der Bilanz) erfolgen. Den Theilnehmern steht der Austritt jederzeit frei.
- Punkt 43. Der Austritt sowohl der Mitglieder als der Theilnehmer kann nur nach vorangegangener Kündigung erfolgen, wobei als Kündigungsfristen die im § 14, Punkt 24, angesetzten Zahlungstermine zu gelten haben.
- Punkt 44. Der Austritt aus der Genossenschaft ist bezüglich der Mitglieder-, bezw. Theilnehmer-Pflichten erst dann als vollzogen anzusehen, wenn das betreffende Mitglied oder ein Theilnehmer allen seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft nachgekommen ist, bezw. bis der im § 15, Punkt 30, vorgesehene Gehalts- oder Löhnungsabzug durchgeführt ist.
- Punkt 45. Das Recht zum Bezuge weiterer Waren aus dem Cosum-Magazin erlischt mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- Punkt 46. Jedes austretende Mitglied oder jeder Theilnehmer, resp. deren Erben, haftet den Gläubigern noch durch ein weiteres Jahr nach Anmeldung des Austrittes mit seinen Antheils-Einlagen, bezw. Beiträgen, sowie einem weiteren gleichhohen Betrag für allfällige Verluste.
- Punkt 47. Der Austritt aus der Genossenschaft kann erfolgen:
- a) freiwillig;
 - b) wenn die Eintrittsbedingungen nicht mehr zutreffen;

- c) durch den Tod;
- d) durch Ausschließung, wenn das Mitglied oder der Theilnehmer dem Genossenschaftsvertrage nicht nachkommt.

Den unter Punkt 47 *a*, *b* und *c* aus der Genossenschaft austretenden Mitgliedern und Theilnehmern, bezw. deren rechtlichen Erben, werden die eingezahlten Antheils-Einlagen, bezw. Beiträge, ein Jahr nach dem Abschlusse des laufenden Geschäftsjahres voll und unverzinst zurückgezahlt, und haben dieselben weder an den Reservefond, noch an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft irgend welchen Anspruch. Punkt 48.

§ 18. Auflösung der Genossenschaft.

Eine Auflösung der Genossenschaft kann, außer durch Eröffnung des Concurses oder durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörden, unter den im § 16, Punkt 40, gestellten Bedingungen beschlossen werden. Die Durchführung unterliegt der Genehmigung der politischen Behörde sowie des Hafen-Admiralats zu Pola. Punkt 49.

Wird die Auflösung rechtmäßig beschlossen oder angeordnet, so hat die Generalversammlung eine Liquidierungs-Commission, bestehend aus dem Präses des Vorstandes, zwei Gliedern des Revisions- und Überwachungs-Ausschusses und drei Vertrauensmännern zu wählen, welche den Liquidierungsabschluss durchzuführen hat. Punkt 50.

Punkt 51.

Nach durchgeführter Liquidation wird das erübrigende Genossenschaftsvermögen auf die zur Zeit der Liquidations-Ankündigung gutgebuchten Antheils-Einlagen und Beiträge in percentualen Sätzen aufgetheilt und den Bezugsberechtigten rückbezahlt.

Geschäftsordnung

für das Marine-Consum-Magazin

(registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung).

1. Allgemeine Bestimmungen.

Das Marine-Consum-Magazin bezweckt die Anschaffung aller für die Zubereitung einer guten und nahrhaften Mannschaftskost, sowie für den häuslichen Bedarf der Familien nöthigen Consum-Artikel im Großen und deren Abgabe im Detail. Es ergibt sich daher, dass, wenn auch im kleinen Ausmaße, alle jene Artikel zu halten sind, deren die Familie zur Deckung ihres gesammten Bedarfes benöthigt, ohne gezwungen zu sein, anderwärts, als eben nur im Marine-Consum-Magazin, einzukaufen.

2. Verwaltung.

Die Verwaltung des Marine-Consum-Magazins obliegt dem Vorstand im Vereine mit dem Revisions- und Übernahms-Ausschusse (§§ 9 und 10 der Statuten). Der Vorstand, im engeren Sinne der Verwalter, unterstützt vom Cassier, sorgt für die rechtzeitige Beschaffung der Victualien, deren

Sicherstellung, fachgemäße Aufbewahrung und Conservierung, sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung derselben, und hat jene Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, übermäßige Schwendung und Abgang des Materials hintanzuhalten. Er führt die Überwachung des gesammten Dienstpersonals.

Der Verwalter hat den wirtschaftlichen Gang der Gebarung mit den Lebensmitteln zu überwachen und zu regeln und darauf Bedacht zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Versorgung der Unterabtheilungen und Truppenkörper keine Störung oder Hemmung erleide. Endlich obliegt ihm die Verfassung aller auf die Verwaltung des Marine-Cosum-Magazins bezughabenden Schriftstücke, Correspondenzen etc., sowie die Führung des Registers über die Genossenschaftsmitglieder. Als ausübendes Organ des Vorstandes muss er die Geschäfte in ihrem ganzen Umfang überblicken und alle jene Maßnahmen treffen und anregen — insoweit selbe in die Competenz des Gesamtvorstandes fallen, — welche geeignet sind, durch gründliche Ausnützung der Marktverhältnisse das pecuniäre Interesse der Genossenschaft möglichst zu fördern.

Was die Zeichnung der Correspondenzen anbelangt, so ist der Verwalter befugt, alle auf Anfragen, Offertstellungen und Auskunftsertheilungen bezughabenden Schreiben der Genossenschaft allein zu unterfertigen, während alle sonstigen Schriftstücke laut § 1 der Statuten auch vom Präses zu zeichnen sind.

Eventuelle Dienstreisen des Verwalters ordnet nach Genehmigung des k. u. k. Militär-Hafen-Commandos der Vorstand an, und sind die Reiseauslagen mittelst Reiserechnung zu begründen und vom Präses nach Richtigbefund zu liquidieren.

3. Personale.

Dem Verwalter sind als Manipulations- und Aufsichtspersonal im Mindestausmaße zugewiesen:

- a) Für den Verkaufsdienst: ein höherer Unterofficier zur Gesamtüberwachung, eine Ordonnanz zur Reinigung und Instandhaltung der Locale, mindest neun Mann vom Stande des Matrosen-Corps, und zwar vier Mann der Proviantspecialität und fünf Mann vom Deckstande, weiters fünf Mann als Fleischhauer.
- b) Für den Buchhaltungsdienst: zwei Buchhalter und vier im Rechnen ganz besonders bewandte Unterofficiere oder Matrosen diverser Specialitäten. Die Mannschaftspersonen erhalten eine monatliche Zulage nach folgendem Schema:

Der höhere Unterofficier zur Gesamtüberwachung und der erste Buchhalter je	10 fl.
der zweite Buchhalter	8 »
die Schreiber je	6 »
die im Verkaufslocale und in der Fleischbank Beschäftigten je	4 »
die als Professionisten und Ordonnanzen Zugetheilten je	3 »
der Fassungs-Unterofficier	4 »

4. Bestellung und Einlieferung der Lebensmittel.

Die benöthigten Lebensmittel sind im Großen bei Ausschluss aller Zwischenhändler einzukaufen, und sind hiebei günstige Preisconjuncturen zur Einlagerung größerer Vorräthe nach Thunlichkeit auszunützen.

5. Untersuchung und Deponierung der Lebensmittel.

Die zur Einlieferung gelangenden Artikel werden vom Verwalter auf ihre Güte untersucht und in den Magazins-Räumlichkeiten deponiert. Nöthigenfalls ist die chemische Untersuchung im Laboratorium des Seearsenals anzusprechen.

6. Bezahlung der gelieferten Artikel.

Die Bezahlung der Lieferanten erfolgt gegen saldierte Rechnung, und zwar der in loco befindlichen baar oder auch mittelst Post-Checks, die der auswärts befindlichen jedoch nur mittelst Post-Checks. Baargelder sind in der Wertheimischen Cassa zu verwahren, während größere Beträge in der Postsparcasse zu deponieren sind.

7. Tägliche Ausgabe der Lebensmittel.

Die Ausgabe der Proviant-Artikel erfolgt an die Mannschafts-Abtheilungen täglich, und zwar das Fleisch, bei dessen Vertheilung auch der

Verwalter oder der Cassier zugegen zu sein hat, von 6 bis $6\frac{1}{2}$ ^h a. m., die übrigen Artikel von 2 bis 3^h p. m.

Die Modalitäten, unter welchen die Verabfolgung der Lebensmittel an die Mannschaft geschieht, regeln die diesbezüglichen Directiven für den Dienst beim Matrosen-Corps für den Bezug von Lebensmitteln; seitens der übrigen Mitglieder und Theilnehmer der Genossenschaft sind ausschließlich die Stunden von $6\frac{1}{2}$ bis 11^h a. m. und von $2\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ ^h p. m. bestimmt, doch wird im Bedarfsfalle (an Sonn- und Feiertags-Vortagen) länger offen gehalten. An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Vertheilung der Victualien an die Mannschaft von 11 bis 12^h a. m., nachdem an diesen Tagen Nachmittags das Magazin geschlossen bleibt.

Die Bezugsberechtigten haben es sich so einzurichten, dass sie die keinem Verderben unterliegenden Victualien möglichst im Großen, wie folgt, auffassen: jene, welche monatlich zahlen, einmal im Monat, alle übrigen höchstens zweimal monatlich, während beim täglichen Einkaufe nur Fleisch und Artikel, welche der Deteriorierung unterliegen, anzusprechen sind. Grund zu dieser Verfügung sind die beschränkten Räumlichkeiten und das geringe Arbeitspersonale, mit welchen andernfalls den Anforderungen nicht Genüge geleistet werden kann. Überhaupt findet die Ausgabe der Haupt-Consumartikel nach dem untenstehenden Schema, welches die Mindestquantitäten darstellt, unter welchen nichts verabfolgt wird, statt.

Schema.

Kaffee	$\frac{1}{4}$	kg
Erbsen	$\frac{1}{2}$	>
Erdäpfel	4	>
Essig	1	l
Maismehl	1	kg
Fisolen	1	>
Fett	$\frac{1}{2}$	>
Speck	$\frac{1}{4}$	>
Mehl	3	>
Mehlspeise	1	>
Gerste	$\frac{1}{2}$	>
Grieß	$\frac{1}{4}$	>
Reis	1	>
Linsen	$\frac{1}{2}$	>
Cichorie	$\frac{1}{2}$	>
Zucker	1	>
Käse	0.1	>
Powidel	$\frac{1}{4}$	>
Paradeis	$\frac{1}{4}$	>
Salz	1	>

Beschwerden über die Quantität sind grundsätzlich nur bei der Übernahme der Victualien gestattet, und wird jedwede außerhalb dieses Momentes vorgebrachte Klage nicht berücksichtigt.

Die einkaufenden Parteien legitimieren sich als solche durch das dem notierenden Schreiber vorzuweisende Abfassbuch. Sie dictieren dem Schreiber ihren Bedarf in das für jede Partei vorhandene Durchschreibebuch. Sodann wird die Gesamtsumme des Einkaufes unter Beisetzung

des Datums im Abfassbuche der Partei von Seite des Aufschreibenden eingetragen. Die Parteien haben sich vor der Eintragung in das Durchschreibebuch über das Gewicht und Vorhandensein jener Artikel, welche nur in ganzen Stücken (Originalpackung) abgegeben werden, in den betreffenden Localen zu vergewissern, resp. sich diese Artikel reservieren zu lassen, so dass ein öfteres Anfordern und Eintragen von Lebensmitteln an ein und demselben Tage oder eine Correctur des Abfassbuches möglichst ausgeschlossen erscheint.

Im Falle des Verlustes eines Abfassbuches sind lediglich die Buchungen des Magazins als Forderungen, resp. Schuld, maßgebend.

Am Schlusse jeder Zahlungsperiode, das ist bei den monatlich Zahlenden am Letzten jedes Monats, seitens der decadenweise Zahlenden am Schlusse jeder Decade, das ist am 10., 20. und Letzten jedes Monats, und seitens der wöchentlich Zahlenden jeden Donnerstag, haben die Parteien die Abfassbücher rückzulassen, damit der Abschluss bewirkt und folgenden Tages bei Rückübernahme des Abfassbuches daraus ersehen werden kann, welche Summe seitens der Mitglieder und Theilnehmer per Post-Check beim nächsten Postamte zu erlegen ist, resp. welcher Betrag von den Directionen bei der samstägigen Auszahlung in Abzug gebracht werden wird.

Erkrankte Arbeiter, denen von Seite der Directionen nichts abgezogen werden kann, zahlen mit

hierorts zu behebenden Postsparcasse-Erlagscheinen. Die Einzahlungen an die Postsparcasse müssen längstens zwei Tage nach Rechnungs-Abschluss erfolgen, und ist jede Zahlungsver säumnis unstatthaft, so zwar, dass jedem Säumigen das Abfassungsbuch sofort abgenommen und in einer Vorstandssitzung darüber Beschluss gefasst wird, ob demselben der weitere Credit zu gestatten ist oder die Ausschließung aus der Genossenschaft erfolgen soll.

8. Bezahlung der Lebensmittel.

Die Bezahlung der Lebensmittel erfolgt zu den im § 14 der Statuten und im Punkte 7 dieser Geschäftsordnung angegebenen Terminen lediglich durch Einzahlung in die Postsparcasse, und erhalten deshalb die Unterabtheilungs-Commandanten sowie die Parteien Erlagscheine des Postsparcassen-Amtes, und zwar das Heft à 10 Stück zum Preise von 30 kr. Nur dem Arbeiter-Personale wird der Betrag über die verabfolgten Lebensmittel direct vom Lohne abgezogen. Die Magazinsverwaltung übersendet zu diesem Behufe mit jedem Schlusstage der Wochenabrechnung der betreffenden Direction (Amt) eine Nominalliste der Forderungen. Der appuntierende Beamte überträgt selbe in die Appuntierungsliste und leistet mit den diesfalls von der Magazinsverwaltung beizustellenden Postsparcasse-Erlagscheinen jeden Samstag die Bezahlung an die Postsparcasse.

9. Verabfolgung gegen sofortige Baarzahlung.

Sollten irgend welche Mitglieder aus besonderen Gründen Lebensmittel gegen Baarerlag zu erhalten wünschen, so ist dies nur in Anwesenheit des Cassiers gestattet. Die zu verabfolgenden Lebensmittel und Preise werden in ein Durchschreibebuch eingetragen, und empfängt die Partei die Lebensmittel auf Grund des in Händen habenden Zettels. Die rückbleibenden Seiten des Durchschreibebuches dienen als Cassabelege.

10. Verrechnung.

Die Verrechnung der Victualien und Gelder erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchführung und gelten als Norm hiefür die im Odenthal'schen Lehrbuche der kaufmännischen doppelten Buchhaltung ausgesprochenen Grundsätze. Außer den vorgeschriebenen Grundbüchern sind jene Hilfsbücher zu führen, welche der Natur des Geschäftes nach nothwendig erscheinen, ohne dass hiedurch jedoch die Übersicht der geschäftlichen Gebarung beeinträchtigt und deren Verständnis gestört wird.

